

**Entgeltordnung für die Wochenmärkte  
der Großmarkt Bremen M3B GmbH  
für die Stadtgemeinde Bremerhaven  
in der Fassung vom 01.01.2024**

**§ 1**

- (1) Für die Benutzung der Wochenmärkte zum Verkauf von Waren, zum Aufstellen von Verkaufseinrichtungen oder zum Abstellen von Marktfahrzeugen wird ein Nutzungsentgelt (Miete) erhoben.
- (2) Als Marktfahrzeuge gelten die Fahrzeuge der Marktkaufleute, die während der Marktzeit mit Zustimmung der Marktaufsicht auf den Marktplätzen abgestellt werden dürfen.

**§ 2**

(1) Die Miete beträgt je Markttag

- |  |                              |
|--|------------------------------|
| 1. Für eine als Verkaufsfläche überlassene Fläche<br>je angefangenen Frontmeter                          | € 2,20                       |
| 2. Für einen elektrischen Anschluss  |                              |
| a) Für Beschicker mit einem Jahresvertrags   |                              |
| - für die Bereitstellung eines elektrischen Anschlusses<br>zusätzlich zur Miete                          | € 1,04                       |
| - für den Stromverbrauch nach dem<br>jeweils aktuellen Stromtarif  | wird bekannt gegeben         |
| b) Für Tagesbeschicker wird eine Strompauschale erhoben,<br>abhängig von der Anschlussgröße              | (vorläufig)                  |
|  | je 230 V (Schuko) € 3,11     |
|  | je 16 Amp. Drehstrom € 5,38  |
|  | je 32. Amp. Drehstrom € 8,82 |
| 3. Für eine zum Abstellen eines Fahrzeuges außerhalb<br>des Verkaufsplatzes in Anspruch genommene Fläche | je Fahrzeug € 3,30           |

(2) Bei der Berechnung der Standmiete werden bei Abschluss eines Jahresvertrags folgende Markttag zugrunde gelegt

90 Tage bei einem Markt mit zwei wöchentlichen Markttag

45 Tage bei einem Markt mit einem wöchentlichen Markttag

Nicht oder nicht voll genutzte Verkaufsplätze begründen keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Miete.

(3) Zu den Nutzungsentgelten (Standmiete zzgl. Nebenkosten) ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten.

### § 3

- (1) Das Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr wird nach der auf diese Zeit entfallenden regelmäßigen Markttage berechnet und ist jeweils zu einem Viertel bis zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Soweit nicht ein Nutzungsentgelt für das Kalenderjahr festgesetzt ist, wird dieses mit der Inanspruchnahme des Verkaufsplatzes fällig und ist mit Rechnungsstellung am Ende eines jeden Kalendermonats zu entrichten.
- (3) Alle Zahlungen erfolgen im Wege des Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung.
- (4) Wird eine fällige Zahlung nach einmaliger Mahnung nicht erbracht, kann die Veranstalterin die weitere Teilnahme am Wochenmarkt untersagen und bei wiederholtem Zahlungsverzug den Marktvertrag kündigen.

Gerichtsstand ist Bremen